

Entwurf Wahlordnung Moderne Deutschlandpartei

§1 Geltungsbereich-

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Versammlungen der Moderne Deutschlandpartei, seinen Gliederungen sowie seinen Arbeitsgemeinschaften. Sie gilt vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze auch zur Besetzung von Ämtern des Bundeür Versammlungen zur Aufstellung von Kandidaten nach staatlichem Wahlrecht.
- (2) Die Wahlordnung gilt für Wahlen in Fraktionen der Bundespartei nur, wenn diese ihre Anwendbarkeit beschlossen haben. Satzungen von Gliederungen können vorsehen, dass die Wahlordnung auch auf Nominierungen Anwendung findet, durch die bloße Personalvorschläge zur Besetzung von Ämtern der Bundes- oder der jeweiligen Lndespartei und zur Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Ämter und Mandate gemacht warden.
- (3) Versammlungen können nur ergänzende Bestimmungen zu dieser Wahlordnung beschließen.

§2 Ankündigung der Wahl

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Diese Tagesordnung muss den Mitgliedern bzw. Delegierten mindestens eine Woche vorher zugehen. Die Absendung gilt als rechtzeitig, wenn die Aufgabe zur Post so frühzeitig erfolgte, dass bei gewöhnlichen Postlaufzeiten mit dem rechtzeitigen Zugang gerechnet warden konnte. Elektronische Zusendung ist zulässig.

§3 Allgemeine Grundsätze

- (1) Wahlen können online durchgeführt werden. Zur Durchführung der Wahl sind geeignete, fälschungssichere Wahltools zu verwenden. Das verwendete Tool ist in der Wahlankündigung nebst Informationen zum Wahlvorgang bekannt zu geben.
- (2) Wahlen sind geheim, soweit satzungsgemäß nicht offen gewählt werden kann. Geheim sind insbesondere die Wahl von
 - a. Vorständen
 - b. Delegierten
 - c. Schiedskommissionen
 - d. Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlämter
 - e. Vertreterinnen und Vertretern zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlämter.
- (3) Offen gewählt warden können
 - A. Versammlungsleitungen
 - B. Mandatsprüfungskommissionen

- C. Zählkommissionen
- D. Antragskommissionen
- E. Kontrollkommissionen
- F. Revisorinnen und Revisoren

- (4) Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein, soweit die vorhandenen technischen Möglichkeiten dies zulassen. Stimmzählgeräte sind zulässig.
- (5) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Finden Kontrollmarken Verwendung, so ist eine Stimme nur gültig, wenn der Stimmzettel die gültige Kontrollmarke trägt.
- (6) Wahlvorschläge müssen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen.
- (7) Bei Kandidatenaufstellungen zu staatlichen sind stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung personalvorschlagsberechtigt. Im Übrigen folgt das Personalvorschlagsrecht dem Antragsrecht. Aus den Reihen der Versammlung können zusätzliche Vorschläge unterbreitet werden. Personalvorschläge von Ortsparteien für das Amt des Parteivorsitzenden und des Kanzlerkandidaten sind nur gültig, wenn sie von mindestens drei Ortsvereinen unterstützt werden.
- (8) Kandidaten für ein öffentliches Amt haben dem für die Wahl zuständigen Organ die Art ihrer Einkünfte zu eröffnen und die Satzungsmäßigkeit ihrer Beitragszahlungen glaubhaft zu machen.

§4 Verfahren bei Kandidatenaufstellungen

- (1) Für die Aufstellung der Kandidierenden zu Bundestags- und Landtagswahlen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und die Satzung der MDP.
- (2) Für die Wahl zum Deutschen Bundestag wird die angemessene Vertretung von Frauen und Männern durch die Aufstellung der Landeslisten gesichert. Die Aufstellung der Landeslisten erfolgt folgendermaßen: Beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin muss sich innerhalb von jeweils 5 Listenplätzen mindestens eine Frau bzw. ein Mann befinden.
- (3) Für Bundes- und Landtagswahlen sollen bevorzugt nominiert werden Kandidierende mit einer mindestens 5-jährigen Berufserfahrung in politikfernen Berufen.
- (4) Die Aufstellung der gemeinsamen Liste aller Bundesländer (Bundesliste) zur Europawahl oder die Aufstellung von Landeslisten zur Europawahl erfolgt analog Absatz 2

§5 Vorschlagsliste

Sollen in einem Wahlgang mehrere Ämter (Funktionen) besetzt werden (Listenwahl) so sind die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

§6 Getrennte Wahlgänge

Vorstände oder andere Gremien werden entsprechend ihrer satzungsmäßigen Zusammensetzung in Wahlgängen jeweils hintereinander und getrennt gewählt.

§7 Einzelwahl

- (1) Sind ein oder mehrere Kandidat(en) für eine Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
- (2) Erhält kein Kandidierender die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet..
Bei Einzelwahlen mit nur einem Bewerber sind nein Stimmen statthaft. Endgültig gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerbern sind Neinstimmen unstatthaft.
- (3) Bei unentschiedenem Wahlausgang findet eine Stichwahl statt. Bei erneut unentschiedenem Wahlausgang entscheidet das Los.
- (4) Die Listenaufstellung für Parlamente erfolgt in Einzelwahl beginnend mit der Spitzenkandidatin oder dem Spitzenkandidaten, für jeden Listenplatz gesondert. Mehrere Einzelwahlen können in einem Urnengang verbunden werden (verbundene Einzelwahl), soweit für den Listenplatz nur ein Bewerber oder eine Bewerberin kandidiert.
- (5) Kandidieren Vertreterinnen oder Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts nicht in ausreichender Zahl, - § 4 Abs. 2 und 4 – so kommen Kandidaten des überrepräsentierten Geschlechts zum Zuge.

§8 Listenwahl

- (1) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist.
- (2) Schreiben Satzungen oder Statuten vor, dass in einem ersten Wahlgang nur die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt sind, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht haben, und sind in einem ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt worden, weil keine ausreichende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl gewählt sind.
- (3) Kandidieren Vertreterinnen oder Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts nicht in ausreichender Zahl – siehe § 4 Abs. 2 und 3 – so kommen Kandidaturen des überrepräsentierten Geschlechts zum zuge.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Delegierte und Ersatzdelegierte dürfen nicht in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Ist ein Mitglied einer Delegation verhindert, so rückt der oder die Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmenzahl nach.

§ 9 Abberufung aus wichtigem Grund

- (1) Für die Abberufung von Funktionsträgern aus wichtigem Grund gelten die Bestimmungen für ihre Wahl entsprechend. Der Antrag auf Abberufung ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. die Einleitung eines Ordnungsverfahrens begründet wäre,
 - B. das Vertrauen der Versammlung in den Funktionsträger schwer oder anhaltend geschädigt ist,
 - C. der Funktionsträger auf unabsehbare Zeit an der Ausübung der Funktion gehindert ist.
- (2) Die Abberufung von Funktionsträgern muss auf die vorläufige Tagesordnung der Versammlung gesetzt werden, auf der über den Abberufungsantrag abgestimmt werden soll. Diese Tagesordnung ist den Mitgliedern bzw. Delegierten fristgemäß zuzusenden.
- (3) Gegen die Abberufung können die Betroffenen unmittelbar die zuständige Schiedskommission anrufen. Die Vorschriften über die Anfechtung von Wahlen gelten sinngemäß.

§ 10 Nachwahlen

- (1) Für Nachwahlen gelten die Gleichen Bestimmungen wie für Wahlen. Die Amtszeit eines nachgewählten Funktionärs endet zum Gleichen Zeitpunkt, in dem die Amtszeit des Ausgeschiedenen geendet hätte.
- (2) Die Nachwahl für Funktionäre, die aus wichtigem Grund abberufen worden sind, darf nicht auf der Versammlung erfolgen, auf der die Abberufung vorgenommen wurde. Sie ist auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen.

§ 11 Wahlanfechtung

- (1) Wahlen können angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen der Satzung der Bundespartei, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.
- (2) Anfechtungsberechtigt sind:
 - a. der zuständige Vorstand der betreffenden Gliederung
 - B. die zuständigen Vorstände höherer Gliederungen
 - C. ein Zehntel der Stimmberechtigten der Versammlung, deren Wahl angefochten wird, wobei auf diejenigen abzustellen ist, die in der Versammlung stimmberechtigt gewesen wären.
 - D. bei Arbeitsgemeinschaften auch der jeweils zuständige Vorstand der Bundesvereinigung,
 - E. der oder die von einer Abberufung Betroffene.
- (3) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig. Der nach § 13 Abs. 2 zuständige Vorstand kann binnen dieser Frist auch ohne Antrag Neuwahlen anordnen. Fechten andere übergeordnete Vorstände die Wahl an, so beträgt die Anfechtungsfrist einen Monat.
- (4) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

§ 12 Nichtigkeit von Wahlen

- (1) Der zuständige Vorstand muss Neuwahlen anordnen, wenn
 - a. ein Nichtmitglied gewählt worden ist,
 - B. jemand in eine Funktion gewählt wurde, obwohl eine Schiedskommission unanfechtbar entschieden hat, dass er oder sie die Funktion nicht bekleiden darf,
 - c. der oder die Gewählte einer anderen Partei oder politischen Vereinigung nach § 2 Abs. 1 der Bundessatzung angehört oder für sie kandidiert,

- d. nicht geheim gewählt wurde, obwohl geheime Wahl satzungsgemäß vorgeschrieben ist,
- e. die Wahl unter Drohung mit Gewalt durchgeführt wurde.

- (2) Die Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen kann von jedem Mitglied der betreffenden Gliederung begehrt werden.

§ 13 Verfahren bei Anfechtung und Nichtigkeit

- (1) Wahlanfechtungen und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung müssen schriftlich und in dreifacher Ausfertigung gestellt werden. Sie haben die Gründe im einzelnen zu nennen und die Beweismittel aufzuführen, insbesondere Zeugen und Urkunden.
- (2) Die zuständige Schiedskommission kann erst angerufen werden, wenn über die Wahlanfechtung oder die Nichtigkeit der Wahl zuvor von dem Vorstand der nächst höheren Organisationsgliederung entschieden worden ist. Bei Arbeitsgemeinschaften ist dies der jeweilige Vorstand der Bundespartei. Der angerufene Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang entscheiden.
- (3) Gegen die Entscheidung dieses Vorstands können, wenn
- a. die Anfechtung zurückgewiesen wurde, die Antragsteller
 - b. die Neuwahl angeordnet wurde, die betroffenen Gewählten
 - c. der Vorstand auf einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl keine Neuwahlen angeordnet hat, jedes Mitglied der betreffenden Gliederung

die laut Schiedsordnung zuständige Schiedskommission anrufen. Die Anrufungsfrist beträgt eine Woche, beginnend mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes. Hat die Wahl auf einer Bezirks- oder Landesdelegiertenversammlung stattgefunden, ist die Bundesschiedskommission zuständig.

- (4) Die Schiedskommission entscheidet binnen zwei Wochen nach ihrer Anrufung. Bezirksschiedskommissionen können in Wahlanfechtungs- oder Nichtigkeitsfeststellungsverfahren die Berufung zur Bundesschiedskommission zulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder eine Entscheidung der Bundesschiedskommission im Interesse der einheitlichen Auslegung der Wahlordnung liegt. Ist die Berufung zugelassen worden, so kann sie binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung bei der Bundesschiedskommission eingelegt werden; innerhalb dieser Frist ist sie auch zu begründen.
- (5) Wegen einer Wahlanfechtung oder der Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl kann ein staatliches Gericht erst angerufen werden, wenn die zuständige

Schiedskommission entschieden hat.

(6) Anfechtungserklärungen und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung haben keine aufschiebende Wirkung. Der zuständige Vorstand und die Schiedskommission können einstweilige Anordnungen treffen. Werden Neuwahlen angeordnet, so hat der zuständige Vorstand unverzüglich die Versammlung einzuladen, auf der die Neuwahlen stattfinden.

(7) Delegierte sind nicht abstimmungsberechtigt, wenn ihre Wahl

- a. nichtig ist oder
- b. gegen staatliches Wahlrecht verstößt;
- c. erfolgreich angefochten wurde.

§ 14 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft und ist durch den Bundesvorstand zu unterzeichnen

Die Wahlordnung wurde beschlossen am 14.01.2024

.....
Bundesvorsitzende(r)

.....
stv. Bundesvors.

.....
2. Stv. Bundesvors.